

# V o r b l a t t

Antwort auf Kleine Anfrage

des/der Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Lärmschutz für die Bewohner von Orlamünde

**Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung  
im Abgeordneteninformationssystem:**

**Bereitstellung im AIS:** 31.03.2020, 13:10:13

**Zuletzt Aktualisiert:**

**Aktualisierungen:**

Hinweis:

Dieses Vorblatt wurde elektronisch generiert. Es enthält die Informationen über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung des Dokuments im Abgeordneteninformationssystem des Thüringer Landtags.

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Lärmschutz für die Bewohner von Orlamünde

Die Bundesstraße 88 soll am Ortsausgang Orlamünde in Richtung Zeutsch eine neue Überholspur erhalten. Die Bauarbeiten dazu sollen im Jahr 2020 beginnen, das Planfeststellungsverfahren wurde im Jahr 2010 abgeschlossen.

Die Bewohner von Orlamünde befürchten durch den Bau eine zusätzliche Lärmbelastung für ihren Ort. Auch die vorgesehene Schutzmaßnahme durch eine 1,15 Meter hohe Betongleitwand anstelle einer richtigen Lärmschutzwand wird von den Anliegern in der Rudolstädter Straße als ungenügend bewertet, um den Verkehrslärm einzudämmen.

Bereits im November 2019 haben rund 50 Bewohner von Orlamünde eine Demonstration vor dem Thüringer Landtag abgehalten, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen. Zudem wurde eine entsprechende Petition an die Präsidentin des Thüringer Landtags übergeben.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/296** vom 31. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2020 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Bewohner in Orlamünde?

Antwort:

Im gesamten Saaletal besteht bedingt durch die Topographie und die dort verlaufenden Verkehrswege Bahn und Bundesstraße (B) 88 eine relativ hohe Grundbelastung durch Immissionen. Wo es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich oder geboten ist, auch bei aus anderen Gründen erforderlichen baulichen Veränderungen den Lärmschutz zu verbessern, wird dies getan. Dies wird für jeden Einzelfall geprüft. Entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen sind Lärmemissionen von verschiedenen Emittenten (Straße und Schiene) aber getrennt zu betrachten und dürfen bei der Beurteilung ihrer Wirkung nicht überlagert werden.

2. Wie hoch war das Verkehrsaufkommen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens (Jahr 2010), wie hoch war es vor Beginn der Baumaßnahme (Jahr 2017), wie hoch ist es aktuell und womit wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten gerechnet?

Antwort:

Die Angaben zu den Verkehrsmengen können nachstehender Tabelle entnommen werden. Die genannten Verkehrsmengen für 2010 und 2015 wurden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Straßenverkehrszählungen (SVZ) ermittelt. Für das Jahr 2017 liegen keine Angaben vor.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Fahrzeuge/24 h	SVZ 2010	SVZ 2015	Prognose 2030
Gesamtverkehr	6.157	5.740	6700
Davon Schwerverkehr	644	282	490
Anteil Schwerverkehr an Gesamtverkehr in Prozent	10,46	4,91	7,31

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die B 88 im Bereich Rothenstein auf Grund der Realisierung der B 88 Ortsumgehung Rothenstein voll gesperrt, mit Ausnahme von ÖPNV, Liefer- und Anliegerverkehr. Es wurden insbesondere für den Schwerverkehr großräumige Umleitungen ausgewiesen. Diese führen zu einer veränderten Routenwahl zwischen Jena und Rudolstadt, besonders bezüglich des überregionalen Verkehrs. Daher können zu den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen keine aussagefähigen Zahlen benannt werden.

Eine Berechnung der Verkehrsverhältnisse für den Zeitpunkt direkt nach Verkehrsfreigabe erfolgte nicht. Zur Beurteilung der zukünftigen Verkehrsverhältnisse dient die Verkehrsprognose 2030 aus dem Verkehrsmodell Thüringen. Diese geht davon aus, dass im Zuge der B 88 die Bedarfsplanvorhaben B 88/Ostanbindung Rudolstadt - Kirchhasel, B 88/OU Zeutsch und B 88/OU Rothenstein unter Verkehr sind. Danach wird davon ausgegangen, dass sich im Jahr 2030 im Zuge der B 88 Orlamünde-Zeutsch die unter "Prognose 2030" angegebenen Verkehrsmengen einstellen werden.

3. Ist es möglich, die geplante Betongleitwand höher zu bauen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Betongleitschutzwand dient der Fahrzeugrückhaltung und erfüllt nur bedingt eine lärmindernde Funktion. Fahrzeugrückhaltesysteme sind genormt und können deshalb nur in der vorgegebenen Höhe montiert und gestellt werden. Für die Errichtung einer Lärmschutzwand fehlt die rechtliche Grundlage.

Bestandteil der Planfeststellung, welche das gesamte Bauvorhaben B 88 mit Neubau der Ortsumgehung Zeutsch und Ausbau bis Orlamünde umfasst, war auch eine schalltechnische Berechnung.

In dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Immissionen im Bereich der Ortsdurchfahrt Orlamünde, speziell in der Rudolstädter Straße, nicht vorliegen.

Obwohl das Anlegen eines Überholfahrstreifens einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des Gesetzes darstellt, wurde nachgewiesen, dass es hierdurch zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte kommt.

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen zahlreicher Bewohner von Orlamünde wurden im Rahmen einer Planänderung entsprechend gewürdigt, indem die Errichtung einer 450 Meter langen, 1,15 Meter hohen Betonschutzwand vorgesehen ist. Diese Wand dient in erster Linie der Fahrzeugrückhaltung und nicht dem Lärmschutz. Sie erzielt jedoch, da unmittelbar am nördlichen Straßenrand angeordnet, eine aktive Abschirmwirkung von Lärm, insbesondere von Rollgeräuschen, an zahlreichen Gebäuden und Außenwohnbereichen. Alternativ hätten Stahlschutzplanken aus Verkehrssicherheitsgründen ausgereicht, die aber keinerlei Lärmverbesserungen bewirkt hätten.

4. Welche alternativen Lärmschutzmaßnahmen bestehen im Allgemeinen und welche Lärmschutzmaßnahmen können an der betroffenen Stelle tatsächlich umgesetzt werden?

Antwort:

Durch die Straßenbauverwaltung werden sowohl im Rahmen der Lärmvorsorge bei nachgewiesenem Anspruch auf Lärmschutz als auch im Rahmen der freiwilligen sogenannten Lärmsanierung bei Überschreitung von haushaltsrechtlich begründeten Auslösewerten Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes finanziert. Wann welcher Lärmschutz in Frage kommt, ist in der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) geregelt.

Wenn die Herstellung und Finanzierung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzung nicht durch die Straßenbauverwaltung selbst erfolgen kann, besteht alternativ die Möglichkeit, dass Betroffene Lärmschutz-

maßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten realisieren. Ob und welche Maßnahmen in Orlamünde außerhalb der geschilderten Anspruchsvoraussetzungen in Frage kommen können, ist der Landesregierung nicht bekannt.

5. Werden durch den Bau die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten (bitte für Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge auflisten)?

Antwort:

Ja, die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen werden bei diesem Bauvorhaben eingehalten.

Insofern sich die Frage auch auf das aktuelle Baugeschehen vor Ort bezieht, wird mitgeteilt, dass der Bauvertrag, welcher zwischen der Straßenbauverwaltung als Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen wurde, neben dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung auch allgemeine und spezielle Vertragsbedingungen zur Vermeidung von baubedingten Umweltbeeinträchtigungen enthält. Darin sind auch die einschlägigen Gesetze und Regelwerke aufgelistet, die zu beachten sind. Dazu gehören unter anderem das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den jeweiligen Verordnungen zu Lärm und Luftschadstoffen, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) sowie die DIN 4150 (Erschütterungsschutz an Straßen).

6. Welche Ermittlung der Lärmbelastung wurde vor Baubeginn durchgeführt, wie fielen die Messergebnisse aus und mit welcher Veränderung wird nach der Fertigstellung geplant?

Antwort:

Die Verkehrslärmschutzverordnung schreibt in § 3 vor, dass der Beurteilungspegel zu berechnen ist. Deshalb können Lärmmessungen, die von den Betroffenen zur Feststellung und zur Überprüfung von Schutzmaßnahmen immer wieder gefordert werden, zur Beurteilung nicht herangezogen werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt, deren Ergebnisse mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juli 2010 verbindlich wurden.

7. Welche Gutachten wurden bezüglich der Bauarbeiten bei Orlamünde durchgeführt (bitte als Anlagen hinzufügen oder Bezugsquellen und Aktenzeichen angeben)?

Antwort:

Über die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen hinaus wurden keine weiteren umweltfachlichen Gutachten zu Lärm und Luftschadstoffen erarbeitet.

Prof. Dr. Hoff  
Minister